

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Billen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Haltung der Landesregierung zur Korrektur der Entfernungspauschale

Die **Kleine Anfrage 1082** vom 15. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherigen Urteile der Finanzgerichte zur Kürzung der Entfernungspauschale?
2. Welche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in dieser Sache erwartet die Landesregierung?
3. Welche Belastung der Berufspendler in Rheinland-Pfalz ist nach Kenntnis der Landesregierung durch die Kürzung der Entfernungspauschale entstanden?
4. Hält die Landesregierung die erhöhte Steuerbelastung der Berufspendler durch die Kürzung der Entfernungspauschale ohne Ausgleich beim Steuertarif nach wie vor für gerecht und vertretbar?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Rechtsprechung der Finanzgerichte ist nicht einheitlich. Einerseits sehen das Niedersächsische Finanzgericht und das Finanzgericht des Saarlandes die Kürzung als verfassungswidrig an. Andererseits haben das Finanzgericht Baden-Württemberg und das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Verfassungsmäßigkeit bejaht. Der Bundesfinanzhof hat seine Entscheidung zur Aussetzung der Vollziehung auf die kontroversen Auffassungen der Finanzgerichte gestützt, aber im Hauptsacheverfahren bislang noch nicht entschieden.

Wie die Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht ausgeht, kann die Landesregierung naturgemäß nicht voraussehen. Sie ist aber nach wie vor der Überzeugung, dass die Einführung des sog. „Werkstorprinzips“ nicht gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben verstößt. Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt es sich um gemischt beruflich und privat veranlasste Kosten. Bei derartigen Kosten hat der Gesetzgeber einen weiten Beurteilungsspielraum. Die grundlegende Entscheidung für das „Werkstorprinzip“ wird auch nicht durch die Verschonungsregelung für Fernpendler in Frage gestellt, die Härtefälle in strukturschwachen Regionen vermeiden soll.

Zu Frage 3:

Die Berufspendler sind von der Kürzung der Entfernungspauschale in unterschiedlichem Maße betroffen. Die Auswirkung im Einzelfall hängt von der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, der Anzahl der Arbeitstage und der persönlichen Grenzsteuerbelastung ab. Dem höheren Lohnsteuerabzug können die Berufspendler derzeit jedoch durch die Berücksichtigung auch der ersten 20 Entfernungskilometer im Wege der Aussetzung der Vollziehung ausweichen. Wie viele Berufspendler in Rheinland-Pfalz hiervon Gebrauch gemacht haben, ist der Landesregierung derzeit nicht bekannt. Wird die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung der Entfernungspauschale vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, müssen die ausgesetzten Steuerbeträge nachgezahlt werden.

b. w.

Zu Frage 4:

Die Sanierung der öffentlichen Haushalte ist auch im Hinblick auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung und damit vor allem für den Abbau von Arbeitslosigkeit von wesentlicher Bedeutung. Die Einschränkung der Entfernungspauschale ist Teil des Gesamtpakets der großen Koalition aus CDU/CSU und SPD zur dauerhaften Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Die Landesregierung hält diesen Kurs insgesamt im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung für notwendig. Die Kürzung der Entfernungspauschale um die ersten 20 Kilometer ist in strukturschwachen Regionen auch sozial verträglicher als eine lineare Kürzung des Kilometersatzes oder eine gänzliche Abschaffung. Dies gilt vor allem für die spezifischen Interessen von Rheinland-Pfalz mit seinem überdurchschnittlichen Anteil von Fernpendlern.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister